

Beschlussempfehlung

Ausschuss für
Verwaltungsreform und öffentliches
Dienstrecht

Hannover, den 19. November 1999

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamten-
gesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/991

Berichtersteller: Abg. Rabe (SPD)

Der Ausschuss für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hagenah
Vorsitzender

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991**Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht*

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Beamten-
gesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes^{*)}**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „mindestens ein Jahr“ ersetzt.
2. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) In dem neuen Satz 1 wird die Verweisung „14 b“ durch die Verweisung „14 c“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt, wenn die Befähigung aufgrund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. c oder Nr. 3 Buchst. b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich abgeleistet hat.“
3. § 28 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Beamten-
gesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes^{*)}**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

^{*)} Artikel 1 Nr. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51 EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991

Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht

„Bewerber
aus Vertragsstaaten des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wird die Ablegung einer Prüfung allgemein oder im Einzelfall nicht verlangt, so stellt die Ernennungsbehörde die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung fest, nachdem der Beamte das vorgeschriebene Aufstiegsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zulassung eines Beamten zum prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst bedarf der Bestätigung durch eine vom Land eingesetzte unabhängige Aufstiegskommission.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zulassung eines Beamten zum prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst bedarf der Bestätigung durch eine _____ unabhängige Aufstiegskommission **des Landes.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991

Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht

5. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll bis zum 31. Dezember 2004 abgesehen werden, wenn der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 54 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) ¹§ 54 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 56, 59 a und 60 gelten entsprechend. ²§ 73 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.“

6. § 56 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Bezüge werden nicht nachgezahlt.“

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„²Ein im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehender Lehrer darf nur mit dem Ende des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem ein Schulhalbjahr endet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) *unverändert*(2) *unverändert*(3) *unverändert*

(4) ¹§ 54 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 56, 59 a und 60 gelten entsprechend. ²§ 73 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der _____ verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.“

6. *unverändert*7. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991**Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht*

8. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 48 und 51 bis 53, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.“

8. *unverändert*

9. In § 80 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

9. *unverändert*

10. § 80 c wird wie folgt geändert:

10. *unverändert*

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, Urlaub ohne Dienstbezüge

1. auf Antrag bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bis zum 31. Dezember 2004 nach Vollendung des 50. Lebensjahres, auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Urlaub nach Absatz 1 darf, auch zusammen mit Urlaub nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, insgesamt

1. die Dauer von zwölf Jahren,
2. bei Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2, der bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt wird, die Dauer von 15 Jahren

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991

Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht

nicht überschreiten.“

11. Dem § 87 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamten entsprechend, soweit nicht die oberste Arbeitsschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung abweichende Regelungen trifft.

(6) ¹Die oberste Arbeitsschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr und dem Zivil- und Katastrophenschutz zu regeln, dass Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. ²In der Verordnung ist festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beamten bei diesen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.“

12. In § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Laufbahnbewerber in den Fällen des § 30 Satz 3“ gestrichen.
13. In § 195 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 80)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(§ 82)“ die Worte „und Arbeitsschutz (§ 87 Abs. 5)“ eingefügt.
14. In § 202 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 30 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 30 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

11. Dem § 87 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) *unverändert*

(6) ¹Die oberste Arbeitsschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr und dem Zivil- und Katastrophenschutz zu regeln, dass Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. ²In der Verordnung ist festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz _____ bei diesen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.“

12. *unverändert*

13. *unverändert*

14. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991**Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht*

15. § 230 a erhält folgende Fassung:

15. *unverändert*

„230 a
Beamte der Justizverwaltung

Für Beamte des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug gilt § 228 entsprechend.“

16. In Abschnitt VII wird Titel 9 (§ 230 b) gestrichen.

16. *unverändert*

17. § 261 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

17. *unverändert*

a) Am Ende der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.

b) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die aufgrund des § 87 Abs. 6 für Beamte erlassenen Vorschriften“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, Urlaub ohne Dienstbezüge

1. auf Antrag bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bis zum 31. Dezember 2004 nach

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/991

Empfehlungen des Ausschusses für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht

Vollendung des 50. Lebensjahres, auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

zu bewilligen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Urlaub nach Absatz 1 darf, auch zusammen mit Urlaub nach § 4 a Abs. 1 Nr. 2, insgesamt

1. die Dauer von zwölf Jahren,
2. bei Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2, der bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt wird, die Dauer von 15 Jahren

nicht überschreiten.“

2. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „und über eine begrenzte Dienstfähigkeit“ eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Auf die Beamten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zum Aufstieg zugelassen oder vor dem 1. März 1999 ausgewählt worden sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

unverändert

Artikel 4

In-Kraft-Treten

unverändert